# Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: 2022/0419
Verantwortlich: Dez. 1
Dienststelle: ZJD

Beauftragung der VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) zur Durchführung des straßen- und schienengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet Karlsruhe und Betrauung Schlossgartenbahn und Turmbergbahn

Beratungsfolge dieser Vorlage							
Gremium	Termin	ТОР	Ö	nö	Ergebnis		
Hauptausschuss	12.07.2022	12.3		х	vorberaten		
Gemeinderat	26.07.2022	6.3	х				

# Beschlussantrag (Kurzfassung)

- Der Gemeinderat beschließt, nach Vorberatung im Hauptausschuss, die direkte Beauftragung der VBK - Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH mit dem straßen- und schienengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet Karlsruhe als öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO 1370/2007 i.V.m. § 108 GWB. Der ÖDA hat eine Laufzeit von 22,5 Jahren. Er tritt am 01.01.2023 in Kraft und endet am 30.06.2045.
- 2. Die VBK erbringt den ÖDA unter Erfüllung der im beigefügten Dokument "Öffentlicher Dienstleistungs-auftrag Stadtverkehr Karlsruhe" mitsamt Anlagen geregelten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und im Einklang mit den politischen Zielen der Strategiepapiere für den öffentlichen Verkehr festgelegt (Art. 2a Abs. 1 VO 1370/2007 i.d.F. der VO 2016/2338).
- 3. Der Gemeinderat ermächtigt den Oberbürgermeister diesen Beschluss als Gesellschafterweisung gegenüber der Geschäftsführung der Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH (KVVH) mit der Maßgabe umzusetzen, ihrerseits eine entsprechende Gesellschafterweisung gegenüber der Geschäftsführung der VBK zu erlassen.

# Ergänzende Erläuterungen

Finanzielle Auswirkungen	Ja 🗆 Nein	⊠								
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:					Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:				
Finanzierung  ☐ bereits vollständig budgetiert  ☐ teilweise budgetiert  ☐ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch  ☐ Mehrerträge/-einzahlung  ☐ Wegfall bestehender Aufgaben  ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates						Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.			
CO <sub>2</sub> -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)			,	Nein		'			geringfügig erheblich	
IQ-relevant		Nein [	$\boxtimes$	Ja		Korridorthema:				
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein [	$\boxtimes$	Ja		durchgeführt am				
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein [		Ja	$\boxtimes$	abgestimn	nt mit VE	3K		

Der Gemeinderat hatte zuletzt in seiner Sitzung am 6. Mai 2008 den Betrauungsbeschluss für die VBK über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) beruhenden öffentlichen Personenverkehrs (ÖPNV) in der Stadt Karlsruhe gefasst. Die betreffende Weisung aus diesem Betrauungsbeschluss endet aufgrund europarechtlicher Vorgaben am 31. Dezember 2022, weshalb die Direktvergabe an die VBK zu diesem Zeitpunkt neu geregelt werden muss.

Maßgeblich für die vorliegende Beauftragung ist das Rechtsregime der EU-Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (im Folgenden: VO 1370/2007). Die Verordnung ermöglicht es den Kommunen, kommunale Verkehrsunternehmen als interne Betreiber direkt zu beauftragen (Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007). Die Stadt Karlsruhe ist Aufgabenträgerin für den ÖPNV im Sinne des PBefG und damit zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 zur Erteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA).

Voraussetzung für eine Vergabe nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO 1370/2007 i.V.m. § 108 GWB ist, dass der Auftrag nicht die Form einer Dienstleistungskonzession im Sinne der Vergaberichtlinien annimmt. Den Charakter einer Dienstleistungskonzession hat ein ÖDA nur dann, wenn das Verkehrs-unternehmen das Betriebsrisiko in wirtschaftlicher Hinsicht trägt. Nach der neueren Rechtsprechung führt die Existenz eines kommunalen Querverbundes, wie er in Karlsruhe besteht, dazu, dass das Unternehmen das Betriebsrisiko nicht trägt. Damit ist diese Voraussetzung in Karlsruhe erfüllt.

Um das Kontrollerfordernis (Art. 5 Abs. 1 Satz 2VO 1370/2007 i.V.m. § 108 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GWB) zu erfüllen, muss die Stadt Karlsruhe als Aufgabenträgerin über die VBK eine ähnliche Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausüben. Nach § 108 Abs. 2 GWB wird die Ausübung einer solchen Kontrolle vermutet, wenn die Kommune einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der Gesellschaft ausübt. Dabei kann die Kontrolle auch durch eine weitere juristische Person ausgeübt werden, die von der Kommune auf gleiche Weise kontrolliert wird. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Die VBK steht zu 100 % im Eigentum der Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH (KVVH), die wiederum zu 100 % ein Tochterunternehmen der Stadt Karlsruhe ist, und gegenüber deren Geschäftsführung die Stadt Karlsruhe weisungsberechtigt ist.

Daneben ist das sog. Wesentlichkeitskriterium (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO 1370/2007 i.V.m. § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB) zu beachten. Danach müssen mehr als 80% der Tätigkeiten der VBK der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von der Stadt Karlsruhe oder einer anderen, von ihr kontrollierten juristischen Person betraut worden ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, weil die nicht auf Betrauungen durch die Stadt Karlsruhe oder deren Gesellschaften zurückgehenden Tätigkeiten der VBK weniger als 20 % ihrer Umsätze ausmachen.

Das Verfahren wurde schon im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 26.03.2019 dargestellt und der Beschluss zur notwendigen Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt eingeholt.

Der sachliche Gegenstand dieses ÖDA umfasst die Verkehrsbedienung im öffentlichen Personenverkehrsdienst mit ober- und unterirdischen Straßenbahnen, Omnibussen und nach BOStrab fahrende Zwei-System-Bahnen als Gesamtleistung sowie die Sicherstellung der hierfür erforderlichen Leistungen. Dieser Gegenstand umfasst nahezu das vollständige Geschäft der VBK. Durch die lange Laufzeit erhält die VBK Planungssicherheit für die anstehenden Aufgaben, Investitionen und Finanzierungen. Die Laufzeit des ÖDA mit 270 Monaten (22,5 Jahre) ist europarechtlich durch die zu berücksichtigenden Investitionen begründet, damit sich die umfangreichen Investitionen der VBK in Infrastruktur und Fahrzeuge amortisieren können.

Die Direktvergabe ermöglicht es der Stadt Karlsruhe, die Verkehrsbedienung im Stadtgebiet Karlsruhe weiter durch ihr eigenes kommunales Verkehrsunternehmen VBK sicherzustellen und damit das

Karlsruher Modell zu erhalten und fortzuentwickeln. Darüber hinaus ermöglicht es der Stadt Karlsruhe, auf die Verkehre und die Qualität des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Stadtgebiet einen direkten Einfluss auszuüben. Die Weiterbeschäftigung der Angestellten der VBK wird damit sichergestellt. Durch die Direktvergabe an die VBK kann auch der steuerliche Querverbund weiterhin genutzt werden.

Der ÖDA enthält auch Betrauungsakte für die Schlossgartenbahn und die Turmbergbahn. Diese historischtouristischen Bahnen sind bisher nicht in den allgemeinen ÖPNV in Karlsruhe integriert und müssen deshalb separat als "Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse" (DAWI) betraut werden.

#### Bestandteile des ÖDA:

- Hauptdokument: "Öffentlicher Dienstleistungsauftrag Stadtverkehr Karlsruhe" (ÖDA-Mantel). Dieses Dokument enthält die wesentliche Beschreibung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags und wird um folgende Anlagen ergänzt:
- Anlage Räumlicher Anwendungsbereich (Anlage 1)
- Anlage Zuständigkeitsbereich der "Karlsruher Gruppe von Behörden" (Anlage 2)
- Anlage Fahrplanangebot und Qualitätsstandards (Anlage 3)
- Anlage Infrastruktur (Anlage 4)
- Anlage Regelung der Abläufe zur Änderung des Fahrplan- und Verkehrsangebots sowie der mobilitätsbezogenen Qualitätsstandards (<u>Anlage 5</u>)
- Anlage Berechnung des zulässigen Ausgleichs, Trennungsrechnung und beihilferechtliche Abrechnung (Anlage 6)
- Anlage Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach den Vorgaben des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (<u>Anlage 7</u>)
- Anlage DAWI-Betrauung Schlossgartenbahn (Anlage 8)
- Anlage DAWI-Betrauung Turmbergbahn (Anlage 9)
- Anlage Berechnung des angemessenen Gewinns (Anlage 10)

## Weitere Anlagen elektronisch einsehbar (Anlage 1 – 8)

## **Beschluss:**

## Antrag an den Gemeinderat:

- Der Gemeinderat beschließt, nach Vorberatung im Hauptausschuss, die direkte Beauftragung der VBK -Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH mit dem straßen- und schienengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet Karlsruhe als öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO 1370/2007 i.V.m. § 108 GWB. Der ÖDA hat eine Laufzeit von 22,5 Jahren. Er tritt am 01.01.2023 in Kraft und endet am 30.06.2045.
- 2. Die VBK erbringt den ÖDA unter Erfüllung der im beigefügten Dokument "Öffentlicher Dienstleistungsauftrag Stadtverkehr Karlsruhe" mitsamt Anlagen geregelten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und im Einklang mit den politischen Zielen der Strategiepapiere für den öffentlichen Verkehr festgelegt (Art. 2a Abs. 1 VO 1370/2007 i.d.F. der VO 2016/2338).
- 3. Der Gemeinderat ermächtigt den Oberbürgermeister diesen Beschluss als Gesellschafterweisung gegenüber der Geschäftsführung der Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH (KVVH) mit der Maßgabe umzusetzen, ihrerseits eine entsprechende Gesellschafterweisung gegenüber der Geschäftsführung der VBK zu erlassen.